

Merkblatt

Errichten und Betreiben von Feuerlöschanlagen

Lässt ein Arbeitgeber/Betreiber eine Feuerlöschanlage errichten, so hat er ein unmittelbares Interesse daran, dass diese bestimmungsgerecht funktioniert. Wird eine Feuerlöschanlage jedoch auf Grund von Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Arbeitsschutzgesetz bzw. Maschinenrichtlinie) zum Schutz von Beschäftigten und/oder anderen Personen errichtet, so muss der Arbeitgeber/Betreiber vorrangig unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften die Funktion und Wirksamkeit der Feuerlöschanlage gewährleisten. Unabhängig davon, ob die Feuerlöschanlage gefordert wird oder ob der Arbeitgeber sich aus eigenem Interesse zum Sachwertschutz dafür entschieden hat, muss er sicherstellen, dass der sichere Betrieb der Feuerlöschanlage als Arbeitsmittel bzw. überwachungsbedürftige Anlage gewährleistet ist.

Die Verantwortung des Arbeitgebers bzw. Betreibers beginnt allerdings nicht erst beim Betreiben, sondern bereits in der Phase der Planung der Feuerlöschanlage. Dieses Merkblatt gibt dem Arbeitgeber bzw. Betreiber einen Überblick über die mit dem Betreiben von Feuerlöschanlagen verbundenen Pflichten und beinhaltet Verweise auf die geltenden Rechtsvorschriften und technischen Regeln.





1. Planung und Errichtung von Feuerlöschanlagen

Die Verantwortung für den Brandschutz und somit auch für die Planung und Errichtung von Feuerlöschanlagen trägt der Arbeitgeber bzw. Betreiber. Für die Errichtung und den Betrieb von Feuerlöschanlagen sind sowohl Rechtsvorschriften als auch eine Vielzahl technischer Regeln einzuhalten, so dass Aufträge zur Planung und Errichtung nur an (zertifizierte) Fachfirmen erteilt werden sollten. Da der Arbeitgeber bzw. Betreiber stets Adressat der Rechtsvorschriften (z.B. Landesbauordnung, ArbStättV und BetrSichV) ist, muss er bereits vor der Errichtung seiner Verantwortung gerecht werden. Dabei muss er auch die Anforderungen, die sich aus der Baugenehmigung oder den Anforderungen der Versicherer ergeben, berücksichtigen. Da er die Verantwortung für die Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen im Schutzbereich der Arbeitsstätte bzw. im Gebäude trägt, muss er Schutzziele definieren, die durch die Feuerlöschanlage erfüllt werden müssen und dafür sorgen, dass diese auch realisiert werden. So ist gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV eine Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Feuerlöschanlage zu erstellen, um deren Eignung für die geplante Verwendung unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation festzustellen. Die notwendigen fachlichen und anlagenspezifischen Informationen stellt der Anlagenerrichter in persönlichen Beratungen und mit einer Mustergefährdungsbeurteilung bereit. Von besonderer Bedeutung bei der Auftragserteilung an den Anlagenerrichter ist die Definition der Schnittstellen zwischen der Feuerlöschanlage und den betrieblichen Prozessen.

2. Prüfung vor Inbetriebnahme

2.1 Gewährleistung der Funktion und der Löschfähigkeit

Der Errichter muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Feuerlöschanlage nachweisen, dass diese in einem funktionsfähigen Zustand ist und außerdem geeignet, die Anforderungen (Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, ...) zu erfüllen. In dem Zusammenhang muss nachgewiesen werden, dass an den Schnittstellen zu Betreibersystemen die erforderlichen Signale bzw. Funktionen bereitstehen und ggf. notwendige Verknüpfungen hergestellt sind.

Stehen Leistungen, die der Betreiber zu erbringen hat, bei der Übergabe nicht zur Verfügung, so sind diese im Übergabeprotokoll zu benennen. Sofern durch diese fehlenden Leistungen die Funktion der Feuerlöschanlage beeinträchtigt wird, müssen die möglichen Auswirkungen protokolliert werden. Die Feuerlöschanlage kann erst in Betrieb genommen werden, wenn die vollständige Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung aller Verknüpfungen gewährleistet ist.

2.2 Gewährleistung der Betriebssicherheit

Der Nachweis, dass die Betriebssicherheit der Feuerlöschanlage gewährleistet ist, muss entsprechend der BetrSichV erbracht werden. Die Verantwortung für die nach BetrSichV geforderten Prüfungen trägt der Arbeitgeber bzw. Betreiber der Feuerlöschanlage. In Abhängigkeit von der gemäß BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermittelnden Prüfständigkeit ist eine ZÜS oder eine zur Prüfung befähigte Person mit der Prüfung zu beauftragen. Eine ZÜS muss die Prüfung vor Inbetriebnahme durchführen, wenn dies nach Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV gefordert wird. Eine zur Prüfung befähigte Person darf dann tätig werden, wenn:

- Eine Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV durchgeführt werden muss und das Druck-Inhalts-Produkt der überwachungsbedürftigen Anlage maximal 200 bar x Liter beträgt (siehe BetrSichV Anhang 2 Abschn. 4 Ziffer 4 Tabelle 4).
- für eine überwachungsbedürftige Anlage mit einem maximalen Druck-Inhalts-Produkt von maximal 1.000 bar x Liter und eine Prüfung vor Inbetriebnahme unabhängig vom Aufstellungsort durch eine ZÜS durchgeführt wurde. In dem Fall kann eine zur Prüfung befähigte Person die Prüfung vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen durchführen (siehe BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Tabelle 12 Nummer 7.25).
- eine Prüfung des Arbeitsmittels gemäß § 14 BetrSichV durchgeführt werden soll.
- die Kriterien für eine überwachungsbedürftige Anlage nicht zutreffen und es sich daher gemäß BetrSichV um ein Arbeitsmittel handelt, dessen Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt. Prüfung nach §14 Abs. 1 BetrSichV. Zur Prüfung befähigte Personen des Anlagenerrichters dürfen Prüfungen für den Betreiber als externe zur Prüfung befähigte Person durchführen und eine Prüfaufzeichnung für den Arbeitgeber/Betreiber erstellen.

2.3 Besondere Prüfungen

2.3.1 Forderungen gemäß Baurecht

Wird eine Feuerlöschanlage im Rahmen einer Baugenehmigung gefordert, so handelt es sich um eine notwendige Feuerlöschanlage im Sinne des Baurechts. Prüfungen müssen daher entsprechend der Prüfverordnung des jeweiligen Bundeslandes vom Bauherren vor der ersten Inbetriebnahme veranlasst werden. Die Prüfung erfolgt durch einen Prüfsachverständigen.

2.3.2 Forderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Für Gas-Feuerlöschanlagen sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten die DGUV Information 205-026 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“ zu beachten. Gemäß der DGUV Information 205-026 hat der Unternehmer Gas-Feuerlöschanlagen in Abhängigkeit von der Gefährdungsklasse durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen sowie die Einhaltung der Forderungen dieser DGUV Information durch einen Prüfbericht zu bestätigen.

2.3.3 Forderungen der Versicherer

Unabhängig von Rechtsvorschriften und Anforderungen der DGUV können Versicherer zusätzliche Anforderungen an Feuerlöschanlagen stellen, deren Einhaltung i.d.R. durch Sachverständige der jeweiligen Versicherer überprüft werden. Bei deutschen Versicherungen werden solche Prüfungen i.d.R. durch Sachverständige des VdS durchgeführt.

2.4 Unterweisung der Beschäftigten und Information anderer Personen

2.4.1 Unterweisung der Beschäftigten

Beschäftigte müssen vom Arbeitgeber vor der Inbetriebnahme anhand der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung des Anlagenerrichters hinsichtlich des Umgangs mit der Feuerlöschanlage und des Verhaltens bei Auslösung der Feuerlöschanlage unterwiesen werden (§ 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV). Der Arbeitgeber kann den Anlagenerrichter mit der Unterweisung der Beschäftigten beauftragen, wenn er sicherstellt, dass die Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung dabei berücksichtigt werden.

2.4.2 Unterweisung und Information betriebsfremder Personen

Sofern sich im Wirkungsbereich einer Feuerlöschanlage mit Personengefährdung betriebsfremde Personen aufhalten können, müssen diese über das Verhalten bei Auslösung der Feuerlöschanlage unterwiesen werden oder durch eine unterwiesene Person begleitet werden. Der Arbeitgeber muss prüfen, ob dadurch die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen wirksam sind. Sofern erforderlich, muss die Feuerlöschanlage für die Dauer des Aufenthaltes betriebsfremder Personen in diesen Bereichen außer Betrieb genommen werden.

2.4.3 Kennzeichnung der Feuerlöschanlagen und der Schutzbereiche

Der Wirkungsbereich einer Feuerlöschanlage muss entsprechend den geltenden Vorschriften und technischen Regeln so gekennzeichnet sein, dass Beschäftigte und andere Personen über die Verhaltensregeln und ggf. bestehende Gefährdungen, die bei Auslösung der Feuerlöschanlage bestehen können, informiert werden. Der Arbeitgeber/Betreiber muss dafür sorgen, dass die vom Anlagenerrichter angebrachte Kennzeichnung während des Betriebes ständig erhalten bleibt.

3. Betreiberkontrolle

Der Betreiber hat auf Basis der Bedienungsanleitung des Anlagenerrichters durch regelmäßige Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Feuerlöschanlage funktionstüchtig ist. Die Kontrollen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

4. Instandhaltung

Gemäß § 4 Abs. 3 ArbStättV hat der Arbeitgeber Sicherheits-einrichtungen, insbesondere Feuerlöscheinrichtungen, instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Instandhaltung muss durch Sachkundige erfolgen. Beschäftigte des Anlagenerrichters erfüllen diese Anforderungen. Die Fristen für die Instandhaltung legt der Arbeitgeber auf Basis der Bedienungsanleitung des Errichters fest.

5. Wiederkehrende Prüfung

5.1 Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber ist gemäß BetrSichV § 14 Abs. 2 verpflichtet sicherzustellen, dass Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, wiederkehrend durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft werden.

5.2 Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen

Gemäß § 16 BetrSichV sollte der Arbeitgeber sicherstellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Verordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung gemäß § 16 BetrSichV muss dann durch eine ZÜS durchgeführt werden wenn das Druck-Inhalts-Produkt der überwachungsbedürftigen Anlage mehr als 1.000 bar x Liter beträgt. Bis zu diesem Grenzwert darf diese Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden (siehe BetrSichV Anhang 2 Abschn. 4 Ziffer 4 Tabelle 4).

5.3 Prüffristen

Die Prüffristen, die Prüfperson und den Prüfinhalt hat der Arbeitgeber/Betreiber gemäß der von ihm auf Basis der verfügbaren Informationen erstellten Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Insbesondere sind die Angaben des Anlagenerrichters zu berücksichtigen.

6. Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber/Betreiber hat gemäß § 3 Abs. 7 BetrSichV die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er den jeweils aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Eine unverzügliche Aktualisierung ist erforderlich, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen vorgenommen wurden, neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen vorliegen oder die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend wirksam sind. Da sich Veränderungen der Arbeitsbedingungen auch auf die Löschwirksamkeit der Feuerlöschanlage auswirken können, muss in diesen Fällen die Überprüfung der Wirksamkeit der Feuerlöschanlage durch den Anlagenerrichter veranlasst werden.

7. Außerbetriebnahme und Entsorgung von Feuerlöschanlagen

Bei der Außerbetriebnahme und Entsorgung von Feuerlöschanlagen ist die Betriebsanleitung des Anlagenerrichters zu beachten. Auf Grund der möglichen Druckgefährdung, die von den Druckbehältern und/oder den ortsbeweglichen Druckgeräten ausgehen können, sollten nur Sachkundige damit beauftragt werden, denen die technischen Regeln und die Vorschriften bekannt sind. Beschäftigte des Anlagenerrichters erfüllen diese Anforderungen. Bei der Entsorgung sind zur Gewährleistung des Umweltschutzes insbesondere die für die Löschmittel geltenden Vorschriften zu beachten.



Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-ST: 2025-05 (04)

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Steuerungstechnik für Löschanlagen im bvfa erstellt.

Veröffentlicht: 09/2025

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29
info@bvfa.de | www.bvfa.de

Bilder: S. 1 Minimax; S. 2 Calanbau